

**Stellungnahme zum Entwurf der „Vereinbarung  
zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art.  
15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte  
Mindestsicherung“ 188/ME (XXIII. GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kulturrat Österreich (Zusammenschluss der Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden) nimmt zum Entwurf der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ 188/ME (XXIII. GP), wie folgt Stellung.

Mit freundlichen Grüßen,

Sabine Kock  
(Obfrau Kulturrat Österreich)

Clemens Christl  
(Kulturrat Österreich)

Der Kulturrat Österreich begrüßt jeden Versuch zur Armutsbekämpfung, der ernsthafte Erfolgsaussichten vorweisen kann. Der hier zur Begutachtung vorliegende Entwurf einer 15a Vereinbarung erfüllt diese Bedingung an mehreren grundlegenden Prämissen einer erfolgreichen Armutsbekämpfung nicht. Wir werden im folgenden diese Punkte herausarbeiten, und verzichten auf eine Detailkritik.

## **1. Bedarf und Strafe**

Eine Grundsicherung, die für sich in Anspruch nimmt, für eine Deckung der Grundbedürfnisse Sorge zu tragen, kann nicht gleichzeitig Strafandrohungen zu deren Kürzung, Halbierung oder gänzlichen Streichung enthalten. Grundbedürfnisse lassen sich nicht halbieren – eine solche Regelung führt nicht zur Verringerung von Armut, sondern trägt zu deren Verschärfung bei.

Zudem ist nicht einzusehen, dass allgemein anerkannt besonders bedürftigen Teilen der Bevölkerung wie Asylsuchenden oder subsidiär Schutzberechtigten der Rechtsanspruch auf eine Deckung ihrer Lebensbedürfnisse vorenthalten wird.

## **2. Individueller Bedarf und „Bedarfsgemeinschaft“**

Eine Grundsicherung, die für sich in Anspruch nimmt, für eine Deckung der Grundbedürfnisse Sorge zu tragen, kann nicht mit derart hohen Abschlägen gegenüber Personen in „Bedarfsgemeinschaften“ einhergehen. Der Lebensbedarf sinkt in einem gemeinsamen Haushalt nicht auf 75% gegenüber Alleinstehenden – schon gar nicht in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsamen Haushalt. Die Prozentbeträge für Kinder in einem Haushalt entbehren überhaupt jeder realen Grundlage. Diese Regelungen zielen nicht nur auf eine finanzielle Armutsverschärfung von Personen, die einer „Bedarfsgemeinschaft“ zugerechnet werden, sondern auch auf eine soziale Verarmung: Wenn alleinstehend und alleinwohnend zu Kriterien einer Vollauszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemacht werden, werden es sich viele nicht mehr leisten können, mit anderen zusammen zu wohnen. Also 100% für alle, die es brauchen.

## **3. AMS als Anlauf- und Datensammelstelle**

Das AMS ist spätestens seit der letzten ALVG-Novelle auf dem Weg zu einer reinen Anlauf- und Verteilungsstelle. Fachkompetente Betreuung für Arbeitssuche findet nur noch durch Zufall statt – berufsspezifische Betreuung gibt es offiziell nur noch im Team 4 (für KünstlerInnen, allerdings ausgelagert). Generell wird Betreuung – mittlerweile legal - meist ausgelagert. Ähnliches ist offenbar auch für die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehen: Die Betreuung der zukünftigen BezieherInnen soll extern stattfinden. Übrig bleibt die offenbar politisch gewünschte Zusammenführung der bereits bisher vielfach von DatenschützerInnen kritisierte gesetzlich sanktionierte Umgang mit persönlichen Daten am AMS mit jenen der bisherigen Sozialhilfe-Stellen (als One-Stop-Shop für Daten). Zusammen mit der

angedachten weiteren Verschärfung der Zumutbarkeitsregeln im ALVG wird damit weniger die Angst vor dem sozialen Ausschluss durch Beantragen einer Sozialhilfeleistung geschwächt, als vielmehr generell die Stigmatisierung all jener befördert, die ihnen zustehende Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen.

Armut lässt sich nicht durch Stigmatisierung von Armut und Arbeitslosigkeit bekämpfen.

#### **4. Diskontinuierliches Einkommen aus arbeitsrechtlich unterschiedlichen Titeln**

Der vorliegende Entwurf geht offenbar von der Annahme aus, dass nur Unselbstständige armutsgefährdet sein können. Die vorliegenden Vorschläge berücksichtigen in keiner Weise die besonderen Anforderungen jener, die innerhalb eines Berufes (z. B. KünstlerIn) auch in schneller Abfolge unterschiedliche Beschäftigungsformen durchlaufen, und ignorieren die besonderen Anforderungen jener, die verschiedenen Erwerbstätigkeiten in unterschiedlichen Beschäftigungsformen zeitgleich nachgehen (und trotzdem Perioden mit niedrigem oder keinem Einkommen durchlaufen können), zur Gänze. Es ist nicht einzusehen, wie die Arbeitsrealität von vielen (nicht nur, aber insbesondere auch Kunst-, Kultur- und Medienschaffende) im gesetzgebenden Prozess derart ignoriert werden kann – insbesondere nach dem ersten zarten Anlauf in der ALVG-Novelle 2007, nach der Selbstständige ab 1.1.2009 zumindest die Möglichkeit haben, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern (obgleich auch dort Regelungen für jene fehlen, die sowohl selbstständig als auch unselbstständig arbeiten).

#### **Schlussbemerkung**

Wie insbesondere auch von der Armutskonferenz festgestellt wurde, sind im vorliegenden Entwurf nicht einmal die zentralen Merkmale einer Grundsicherung umgesetzt. Als Mindestmaß müsste eine generelle (sanktionslose) Abdeckung der Grundbedürfnisse für alle enthalten sein, die (auch vorübergehend) den Richtsatz einer Grundsicherung mit eigenen Einnahmen nicht erreichen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine effiziente (nicht nur ökonomische) Armutsbekämpfung auch mit einer Grundsicherung nicht zu erreichen ist. Gebraucht wird ein bedingungsloses existenzsicherndes Grundeinkommen für alle die hier leben, ein Mindestlohn, und ein AMS, welches statt Sanktionen zu verteilen, tatsächlich für die Arbeitssuchenden arbeitet – selbstverständlich auf Basis von Freiwilligkeit seitens der Arbeitssuchenden.